# Auffangbeschluss bei einer Satzungsänderung

**Hintergrund:**

Sollte ein berechtigter Dritter (Vereinsregistergericht, Finanzamt oder sonstiger Dritter) Einwendungen gegen Einzelheiten des im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungstext haben, so kann dies unter Umständen dazu führen, dass die Mitgliederversammlung erneut einberufen und über den zurückgewiesenen Teil der Satzung erneut Beschluss gefasst werden muss. Das ist im Regelfall mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Dies verhindert ein sog. Auffangbeschluss, der im Nachgang jeder Satzungsänderung von einer Mitgliederversammlung verabschiedet werden sollte, da er die beschriebene Folge verhindert, indem das Prozedere im Falle etwaiger Einwände in die Hände eines anderen Organs (also eines anderen als der Mitgliederversammlung, nämlich meistens des Vorstandes, legt).

**Unverbindliche Beschlussformulierung:**

„Sollten das Registergericht, das Finanzamt oder ein Fördermittelgeber vor Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister Bedenken gegen einzelne der beschlossenen Regelungen haben, ist der Vorstand [gegebenenfalls gemeinsam mit einem anderen zu bestimmenden Vereinsorgan, etwa Aufsichtsrat, oder Dritten, etwa anwaltlichem Berater] ermächtigt, über die betreffenden Regelungen selbstständig, d.h. auch ohne erneute Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung, zu beschließen.“